

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2024)

zum Thema:

**Entwässerungsprobleme bei dem Bauvorhaben von SenStadt an der
Grundschule Quedlinburger Str. / Naumburger Ring (10G36) in Marzahn-
Hellersdorf**

und **Antwort** vom 7. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19240
vom 27. Mai 2024

über Entwässerungsprobleme bei dem Bauvorhaben von SenStadt an der Grundschule
Quedlinburger Str. / Naumburger Ring (10G36) in Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Seit wann sind der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Probleme mit dem Regenwasserabfluss (aufgrund der Mergelschicht) bekannt?

Antwort zu 1:

Mit der Vorbereitung zur Wiederaufnahme der Landschaftsbauarbeiten nach der jahreszeitlichen Unterbrechung wurde im Februar 2024 festgestellt, dass die Flächen nach den sehr starken Niederschlägen der vorausgegangenen Monate erheblich durchnässt waren und nicht geeignet zur Wiederaufnahme der Arbeiten sind.

Frage 2:

Wann wurde diesbezüglich mit dem Bezirksamt und der Schulleitung kommuniziert ?

Antwort zu 2:

Ende Februar 2024 wurde der zuständigen Baukoordination des Bezirksamtes mitgeteilt, dass sich der Bauablauf für die Herstellung der Freianlagen verzögert und der vorgesehene Fertigstellungstermin im Juli 2024 nicht erreicht wird.

Frage 3:

Wieso wurde angesichts der bekannten Schichtenwasserproblematik eine Entwässerung und auch eine geringere Flächenversiegelung nicht bereits in der Ursprungsplanung berücksichtigt?

Antwort zu 3:

Es handelt sich nicht um eine Schichtenwasserproblematik im herkömmlichen Sinn. Die Planung der Freianlagen berücksichtigt die grundsätzliche Begrenzung von Regenwassereinleitungen und sieht eine Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Grundstück vor. Sie wurde auf der Grundlage von Bodengutachten erstellt, die für das Grundstück lehmige Böden mit sandigen Auffüllungen feststellten. Diese sind versickerungsfähig, so dass der Versiegelungsgrad geringgehalten wird und die Einleitung des Regenwassers von versiegelten Flächen an zentralen Stellen vorgesehen werden konnte. Die Starkregenereignisse der Vormonate führten zu einer Durchnässung der lehmigen Bodenanteile, die aufgrund des erhöhten Kalkanteils nur sehr langsam austrocknen können. Um die Herstellung der Freianlagen dennoch weiterzuführen, wurde ein teilweiser Bodenaustausch von durchnässten Bereichen vorgesehen. Die Planung wurde dahingehend angepasst, dass jetzt größere Bereiche der Freianlagen versiegelt werden, um das Regenwasser gesammelt zu den geeigneten Versickerungspunkten zu führen.

Frage 4:

Wieso wird der vorliegende Bauablaufplan aus dem Oktober 2023 nicht regelmäßig, z.B. monatlich, aktualisiert und dem Bezirksamt zur Verfügung gestellt ?

Antwort zu 4:

Da der Bauablaufplan derzeit wesentlich überarbeitet wird, ist eine kurzzeitige Aktualisierung noch nicht möglich. Dies wurde der zuständigen Baukoordination des Bezirksamtes mitgeteilt. Es ist vorgesehen, den neuen Bauablaufplan - auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Sonderbedarfe der Schulgemeinschaft - im Juni den Beteiligten vorzustellen.

Frage 5:

Was unternimmt der Senat konkret, um schnellstmöglich eine adäquate Schulhoffläche zur Verfügung zu stellen? Es wird um einen detaillierten Zeitplan insbesondere unter Nutzung der Sommerferien gebeten.

Antwort zu 5:

Die technische Lösung der Problematik ist mit den beauftragten Planern und ausführenden Firmen abgestimmt erfolgt und die Arbeiten werden zurzeit fortgesetzt. Derzeit werden Möglichkeiten einer Beschleunigung und einer Bereitstellung von Teilflächen untersucht.

Frage 6:

Welche Unterstützung des Senats gibt es für den Bezirk, um temporäre Frei-/Spielflächen im Umfeld der Schule bereitzustellen?

Antwort zu 6:

Die Bedarfsträgerschaft für den o.g. Schulstandort (inkl. Freianlagen, Spielflächen usw.) liegt beim bezirklichen Schul- und Sportamt. Der Schulträger ist nach § 109 Schulgesetz Land Berlin (SchulG) zuständig, die Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb sicherzustellen. Wenn das bezirkliche Schul- und Sportamt Unterstützung benötigt, steht die SenBJF als Fachbehörde jederzeit beratend zur Seite.

Berlin, den 07.06.2024

In Vertretung

Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen